

V e r t r a g

zwischen

dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz
betreffend Abänderung von Art. 35, erster
Absatz, und Art. 36 des Vertrages über den
Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an
das schweizerische Zollgebiet
vom 29. März 1923.

Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Liechtenstein

und

der Schweizerische Bundesrat,

in der Absicht, den Anteil des Fürstentums Liechtenstein
an den Einnahmen der schweizerischen Eidgenossenschaft aus Zöllen
und weiteren öffentlichen Abgaben den veränderten Verhältnissen an-
zupassen,

gestützt auf Art. 42 des Vertrages zwischen Liechtenstein
und der Schweiz über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an
das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923,

haben beschlossen, den ersten Absatz von Art. 35 und
Art. 36 des Vertrages zwischen Liechtenstein und der Schweiz über
den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische
Zollgebiet vom 29. März 1923 abzuändern.

Sie haben zu diesem Zwecke zu ihren Bevollmächtigten er-
nannt:

Seine Durchlaucht der regierende Fürst von Liechtenstein:

Seine Durchlaucht Prinz Heinrich von Liechtenstein, Fürst-
lich Liechtensteinischen Geschäftsträger,

der Schweizerische Bundesrat:

Herrn Max Petitpierre, Bundespräsident,

die nach gegenseitiger Bekanntgabe ihrer in guter und
gehöriger Form befundenen Vollmachten folgendes vereinbart haben:

Art. 1

Art. 35, Absatz 1, und Art. 36 des Vertrages zwischen Liechtenstein und der Schweiz über den Anschluss des Fürstentums Liechtenstein an das schweizerische Zollgebiet vom 29. März 1923 erhalten folgende Fassung:

Art. 35, Abs. 1:

Als Anteil an den Einnahmen aus den Zöllen und Gebühren, welche in Anwendung der nach diesem Verträge im Fürstentum Liechtenstein geltenden Bundesgesetzgebung erhoben werden, wird dem Fürstentum Liechtenstein auf den Kopf seiner Wohnbevölkerung zwei Drittel des Betrages vergütet, der sich ergibt, wenn die in der Eidgenössischen Staatsrechnung des Vorjahres ausgewiesenen Einnahmen der Schweizerischen Zollverwaltung durch die Gesamtzahl der Wohnbevölkerung der Schweiz und Liechtensteins geteilt werden. Von dem so errechneten Betrag werden Fr. 150'000.-- als jährlicher Beitrag Liechtensteins an die Kosten der Schweizerischen Zollverwaltung in Abzug gebracht.

Als Wohnbevölkerung gilt die Bevölkerung, wie sie nach dem Ergebnis der jeweiligen letzten Volkszählung als in der Schweiz, bzw. in Liechtenstein wohnhaft ermittelt wurde.

Art. 36:

Die in Art. 35, Abs. 1, vorgesehene Berechnungsweise des liechtensteinischen Anteils an den Einnahmen aus den Zöllen und Gebühren und des Beitrages an die Kosten der Zollverwaltung kann, sofern eine wesentliche Aenderung der massgebenden Tatsachenverhältnisse es erfordert, durch Vereinbarung zwischen den beiden Regierungen abgeändert werden.

Art. 2

Der vorliegende Vertrag unterliegt der Ratifizierung. Die Ratifikationsurkunden sollen sobald als möglich in Bern ausgetauscht werden. Der Vertrag tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft.

Geschehen in Bern, in doppelter Ausfertigung
am 22. November 1950.

Für die
Fürstlich Liechtensteinische Regierung:

Für den
Schweizerischen Bundesrat:

Winnich Simon v. Gischl und in

La Gräfin

